



Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2007**

Ausgabetag: **02.03.2007**

Ausgabe: **03**



Geltungs-
bereich:
**Stadt
Werne**



Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 02/07)

Dieser Teil enthält:

I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die
Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne

II. Änderung der Ortsrechtssammlung

V/31 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern
(Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006

Austauschblätter für das Bestandsverzeichnis V

Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis V Seiten 1 – 2	1
		V/31 Seiten 1 – 3	2

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/1	Satzung der Jagdgenossenschaft Werne	31.05.1989
V/2	Satzung für die Stadtparkasse Werne vom 23.10.2002	23.10.2002
V/3	Benutzungs- und Gebührenordnung für das Stadtarchiv Werne	12.12.2001
V/4	Satzung über Benutzung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/5	Gebührenordnung der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2005	30.12.2005
V/6	Nutzungsentgeltordnung für den Bürgersaal im Alten Rathaus	28.12.2001
V/7	Satzung für das Jugendamt der Stadt Werne vom 11.08.1994	11.08.1994
V/8	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit der Stadtbücherei Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/9	Satzung zur Erklärung der Gemeinnützigkeit des Karl-Pollender-Stadtmuseums Werne vom 30.12.2003	30.12.2003
V/10	Satzung der Stadt Werne über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder im Stadtgebiet Werne vom 21.07.2006	21.07.2006
V/11	zurzeit unbesetzt	
V/12	Satzung für die Volkshochschule der Stadt Werne vom 28.03.2002	28.03.2002
V/13	Honorarordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/14	Gebührenordnung der Volkshochschule Werne vom 12.12.2001	12.12.2001
V/15	Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werne vom 28.01.1987	28.01.1987
V/16	Rechtsverordnung über die Schuleinzugsbereiche für die Gemeinschaftshauptschulen „Marienschule“ und „Fürstenhofschule“, die Städt. Konrad-Adenauer-Realschule, das Städt. Anne-Frank-Gymnasium und die Barbaraschule - Schule für Lernbehinderte - vom 28.01.1987	28.01.1987
V/17	Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen	12.12.2001

Bestandsverzeichnis

V Sonstiges

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
V/18	Satzung des Ausländerbeirates der Stadt Werne vom 31.12.1990	31.12.1990
V/19	zurzeit unbesetzt	
V/20	Gebührensatzung der Musikschule Werne im Musikschulkreis Lüdinghausen vom 30.12.2005	30.12.2005
V/21	Betriebsatzung für den Bäderbetrieb der Stadt Werne vom 30.12.2002	30.12.2002
V/22	Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung von Aussiedlern vom 30.12.1996	30.12.1996
V/23	Gebührensatzung vom 10.12.1998 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Unterkünften zur vorübergehenden obdachmäßigen Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	10.12.1998
V/24	Gebührensatzung vom 30.12.1997 zur Satzung der Stadt Werne über die Errichtung und Unterhaltung von Wohnheimen zur vorübergehenden Unterbringung ausländischer Flüchtlinge vom 30.12.1996	30.12.1997
V/25	Benutzungsordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	03.09.1997
V/26	Nutzungsentgeltordnung der Örtlichen Begegnungsstätte „Kolpingsaal der Stadt Werne“	12.12.2001
V/27	Satzung über die Festsetzung der Zahl der im Gebiet der Stadt Werne zu wählenden Ratsmitglieder für die Legislaturperiode 2004 vom 03.04.2004	03.04.2003
V/28	zurzeit unbesetzt	
V/29	Satzung zur Erhaltung von stadtbildprägenden und erhaltenswerten Bäumen und Holzgewächsen vom 10.12.1998	06.04.2006
V/30	Aufhebungssatzung vom 23.06.1999 zur Gebührenordnung für die Nutzung städtischer Turnhallen, Außensportanlagen und Sonder-einrichtungen der Stadt Werne	23.06.1999
V/31	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtums-feuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006	02.03.2007

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer) im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006

Aufgrund der § 27 Abs. 1, Abs. 4, Satz 1 und § 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - (OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der zzt. geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 04. Mai 2004 (GV NRW 2004 S. 229) wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 05.04.2006 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Brauchtumsfeuer

1. Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen ausschließlich der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer. Osterfeuer sind einmalig von Karsamstag bis Ostermontag in der Zeit von 18.00 Uhr bis 24.00 Uhr gestattet.
2. Das Abbrennen ist bei der Stadt Werne spätestens 3 Tage vorher schriftlich anzuzeigen.
3. Die Anzeige muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 - Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 - Datum und Zeitraum der Durchführung des Brauchtumsfeuers.

Amtsblatt der Stadt Werne

V/31

Jahrgang: 2007

Ausgabe: 3

Ausgabetag: 02.03.2007

-
- 4. Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Zum Schutz der Kleintiere ist das Material am Tage des Verbrennens umzuschichten. Zur Verhinderung von Nestbau und Brutbeginn von Vögeln sind Maßnahmen, wie z. B. das Anbringen von Aluminiumbändern, zu treffen. Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von 6 m im Durchmesser zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 m nicht übersteigen. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist. Als Mindestabstände sind einzuhalten:
 - 50 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 - 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 - 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen,
 - 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
- 5. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden; ein in Gang gesetztes Feuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.
- 6. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- 7. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, von denen eine mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben muss, zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspersonen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn das Feuer erloschen ist. Noch vorhandene Glut ist so zu übererden, dass auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist. Zur Gefahrenabwehr ist ein Feuerlöscher sowie ein mobiles Telefon für den Notruf bereitzuhalten.
- 8. Die zuständigen Behörden können dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 2. ein Osterfeuer außerhalb der in § 1 Ziffer 1 festgesetzten Zeiten abbrennt;
 3. ein Osterfeuer oder ein sonstiges Brauchtumsfeuer ohne die in § 1 Ziffer 2 und 3 notwendige Anzeige abbrennt;
 4. die in § 1 Ziffer 4 genannten Mindestabstände nicht einhält;
 5. zur Ingangsetzung und Unterhaltung des Feuers andere als in § 1 Ziffer 4 benannte Stoffe dem Brandgut beigibt;
 6. bei starkem Wind ein Feuer in Gang setzt oder es bei aufkommendem starkem Wind nicht unverzüglich löscht;
 7. den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird;
 8. das Feuer nicht gemäß § 1 Ziffer 7 beaufsichtigt;
9. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 06.04.2006 in Kraft

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

W e r n e , 06.04.2006

Stadt Werne
Der Bürgermeister

(L.S.)

gez.
Tappe

T e i l B

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

Bekanntmachungen der Stadt Werne:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.03.2007

sonstige Bekanntmachungen:

- Gewässerschau 2007 des Kreises Unna

Stadt Werne

Ordnungsbehördliche Verordnung

über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 02.03.2007

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 4.6.4. des Teils III der Anlage zur Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW S 54/SGV. NW 281) und den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW - OBG -) in der zurzeit gültigen Fassung, wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 21.02.2007 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für die Stadt Werne erlassen:

§ 1

Im Gebiet der Stadt Werne dürfen Verkaufsstellen am Sonntag, dem 18.03.2007 von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Werne, 02.03.2007

Stadt Werne
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Tappe

Öffentliche Bekanntmachung

Gewässerschau 2007

Aufgrund des § 121 des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995
(GV. NRW. 1995 S. 926/SGV. NRW. 77) in der z. Zt. geltenden Fassung
wird im Kreis Unna

in der Zeit vom 19.03.2007 bis 30.03.2007

die Gewässerschau durchgeführt.

Den zur Gewässerunterhaltung Verpflichteten, den Eigentümern und Anliegern der
Gewässer, den zur Benutzung der Gewässer Berechtigten und den Fischerei-
berechtigten wird hiermit Gelegenheit zur Teilnahme und zur Äußerung gegeben.

Die Begehung findet nach folgendem Plan statt:

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Unna	Amecke Kirchbach Ahlbach/Storksbach	Montag 19.03.2007 08.30 Uhr	Kreisverwaltung Unna FB Natur und Umwelt Platanenallee 16 Eingangshalle
Selm	Südfeldbach-Oberlauf Schnippenbach	Dienstag 20.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Selm Parkplatz
Schwerte	Elsebach und Nebenläufe Wannebach (Ergste) und Nebenläufe Mühlenstrang	Mittwoch 21.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus II Stadt Schwerte Parkplatz
Fröndenberg	Frohnhauser Bach Neimener Bach Westicker Bach Löhnbach	Donnerstag 22.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Fröndenberg Parkplatz
Holzwickede	Emscher Natorper Bach Voßkuhle Wasserföhr	Freitag 23.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Holzwickede Parkplatz

Gemeinde/Stadt	Wasserläufe	Datum/Zeit	Treffpunkt
Kamen	Heimbach Südbach Nordbach	Montag 26.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Kamen Eingangshalle
Bönen	Kleingarnsbach Lünerner Bach	Dienstag 27.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Gemeinde Bönen Eingangsbereich
Bergkamen	Alkenbach Alte Lippe Beverbach Mittelbach	Mittwoch 28.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Bergkamen Eingangshalle
Werne	Hornbach Lohbecke Werenbrockbecke Schwannenbach Wasserbach	Donnerstag 29.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Werne Eingangshalle
Lünen	Kirchbruchgraben Mühlenbach	Freitag 30.03.2007 08.30 Uhr	Rathaus Stadt Lünen Eingangshalle

Kreis Unna – Der Landrat
Im Auftrag

Unna, 08.02.2007
Aktenzeichen: 69.2/66 31 04 - 1

Ludwig Holzbeck

Herausgeber:
Der Bürgermeister
der Stadt Werne

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im
Abonnement oder einzeln bezogen
werden.

**Bezugsbedingungen
und -möglichkeiten:**

Die Zusendung innerhalb eines Monats
nach Erscheinen erfolgt gegen
Entrichtung der jeweils gültigen
Postzustellgebühr.

Bestellungen sind
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne
Verwaltungsservice
Stadthaus
Konrad-Adenauer-Platz 1
59368 Werne

Wird es innerhalb eines Monats nach
Erscheinen in der Stadtverwaltung
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe
kostenlos.

Postfachadresse:
Postfach 1552/1562
59358 Werne

Nach Ablauf eines Monats ist neben
den evtl. entstehenden Portogebühren
für jede angefangene Seite ein Betrag
von 0,25 höchstens jedoch 2,00 €
zu zahlen.

Telefon 0 23 89 / 71 1
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail
<mailto:verwaltung@werne.de>